

HERMANN KLENNER

Vorwärts, doch nicht vergessen: Die Babelsberger Konferenz von 1958

(1)

Man nehme *Meyers Neues Lexikon* aus Zeiten, da die realsozialistische Welt noch in Ordnung war:

»*Babelsberger Konferenz*: auf Initiative des ZK der SED an der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft »Walter Ulbricht« in Babelsberg am 2. und 3. April 1958 durchgeführte wissenschaftliche Konferenz von prinzipieller Bedeutung, auf der der Erste Sekretär des ZK der SED, W. Ulbricht, über die Staatslehre des Marxismus-Leninismus referierte. Die B. K. deckte Einflüsse bürgerlicher Ideologie in der Staats- und Rechtswissenschaft in der DDR auf und gab der Staats- und Rechtswissenschaft eine klare Orientierung für ihre Aufgaben bei der sozialistischen Umwälzung in der DDR. [...] Ausdruck der steten Sorge der SED für die Entwicklung der Rechtswissenschaft war neben anderen wichtigen Beschlüssen und Maßnahmen die Babelsberger Konferenz«.¹

Soweit die bis immerhin 1989 offizielle Lesart... Tatsächlich aber zielte damals die »stete Sorge« der SED-Parteiführung nicht auf die Entwicklung der Rechtswissenschaft, sondern auf deren Stagnation; sie galt dem Erhalt der vorhandenen, vom Stalinismus affizierten Machtstrukturen und -methoden samt deren ideologischer Legitimation und Konsequenz. Das traf auf die einzelnen Gesellschaftswissenschaften in unterschiedlicher Weise zu. Die *Babelsberger Konferenz* wurde nun veranstaltet, um den Emanzipationsprozeß abzublocken, den bekennende Marxisten innerhalb der DDR-Rechtswissenschaft, wenn auch zaghaft, so doch wenigstens begonnen hatten, um einen Weg aus den sie bedrückenden intellektuellen und sozialen Deformierungen zu finden, die den Aufbau einer ihrem Anspruch gerecht werdenden sozialistischen Gesellschaft gefährdeten. Ihnen war es wahrlich nicht darum gegangen, einer durch die vorangegangenen zwölf Jahre Unrechtspraxis ohnehin diskreditierten bürgerlichen Rechtsideologie Tür oder Tor zu öffnen oder sich gar mit dem immer noch furchtbar-fruchtbaren Schoß zu versöhnen, aus dem Faschismus und Krieg gekrochen waren. Es ging ihnen im Gegenteil um Theorie und Praxis einer sozialismugemäßen Rechtsordnung. Nicht in einer Revision des Marxismus bestand ihr Anliegen, sondern in dessen Reinigung von stalinistischen Verzerrungen, denen sie selbst gut-, aber irrgläubig verhaftet gewesen waren. Sie wollten zurück zum originalen, auf den Schultern der europäischen Aufklärungsdenker stehenden, nicht in den Primitivismen Stalins begrabenen Marx und vorwärts zu den sich auch daraus ergebenden

Hermann Klenner,
Prof. Dr. jur. habil., Jg. 1926
Emeritus; Mitglied der
Internationalen Vereinigung
für Rechts- und Sozial-
philosophie sowie der
Leibniz-Sozietät der Wis-
senschaften; Bibliographien
in: Haney, Maihofer,
Sprenger (ed.): *Recht und
Ideologie*, 2 Bde, Freiburg
1996/98; danach: Editionen
von: Mary Wollstonecraft:
*Verteidigung der Menschen-
rechte*, Freiburg 1996;
Thomas Hobbes, *Leviathan*,
Hamburg 1996; William
Godwin, *Politische Gerech-
tigkeit*, Freiburg 2004;
monographisch: *Das wohl-
verstandene Interesse*, Köln
1998; *Die Emanzipation
des Bürgers*, Köln 2002;
*Die Geschichtlichkeit des
Rechts*, Köln 2003; (mit
Gerhard Oberkofler):
Arthur Baumgarten, *Rechts-
philosoph und Kommunist*,
Innsbruck 2003; *Recht und
Unrecht*, Bielefeld 2004.

1 Meyers Neues Lexikon, Bd. 1, Leipzig 1971, S. 691; vgl. auch Bd. 11, S. 402, sowie bereits Bd. 1, S. 550, der Leipziger Auflage von 1961.

2 Maximilien Robespierre: Habt Ihr eine Revolution ohne Revolution gewollt?, Leipzig 1958, S. 241 (Konventsrede vom 5. November 1792).

Veränderungen innerhalb der bisher in der DDR herrschenden Rechtstheorie und -praxis. Wahrlich: Sie hatten, um eine Formulierung Robespierres aufzugreifen,² keine Revolution ohne Revolution gewollt, sondern waren mit der im Osten Deutschlands vollzogenen Enteignung der Kriegsverbrecher, der Großgrundbesitzer und Konzerne ebenso einverstanden wie mit dem Bruch des Bildungsprivilegs der Reichen. Auch wenn sie, was ihr Verhältnis zur Sowjetunion und zur Arbeiterbewegung anlangt, in kritikbedürftiger (heute kaum nachzuvollziehender) Weise naiv gewesen waren, so naiv waren sie wiederum auch nicht, daß sie die deformierenden Auswirkungen des Kalten Krieges und anderer Erscheinungsformen nationaler und internationaler Klassenkämpfe auf die Gestaltungsmöglichkeiten realexistierender Wege zum Sozialismus übersehen konnten. Ihre eigene Entscheidung *gegen* Kapitalismus und Krieg, *für* Sozialismus und Kommunismus hielten sie allerdings für lebensendgültig.

Ausgelöst war ihr verändertes Nachdenken über den Stellenwert des Rechts in der Gesellschaft und der Rechte ihrer Bürger vor allem durch die zwei Jahre zuvor vom XX. Parteitag der KPdSU wenigstens teilweise offengelegten, wenn auch nicht auf ihre Ursachen hin analysierten Verbrechen stalinistischer Gewaltherrschaft in der Sowjetunion. Diese, zwar den Sieg über den Hitlerfaschismus organisierende, gleichzeitig aber die eigene Bevölkerung terrorisierende, in weiten Bereichen rechtsnihilistische Machtausübung war doch auch durch Denk- und Verhaltensweisen von Juristen sowie von unhaltbaren, zudem als marxistisch deklarierten Auffassungen über das Wesen des Rechts im allgemeinen und besonders im Sozialismus begünstigt worden. Daher konnte es nicht ausbleiben, daß in allen sich auf den Weg zum Sozialismus begebenden Ländern auch Rechtswissenschaftler die parteiamtliche Verharmlosung des Stalinismus als »Personenkult« ebenso wie die Verschleierung seiner Ursachen und Folgen durch die jeweiligen Parteiführungen für unerträglich und es daher für unabdingbar hielten, den Stellenwert eines sozialismusgemäßen Rechts neu zu durchdenken. Hatte es sich doch, vorsichtig ausgedrückt, als leichtfertig erwiesen, die *differentia specifica* des Rechts in seinem ihm allerdings innewohnenden Klassencharakter zu statuieren, gleichzeitig aber seinen Normativcharakter in den Beziehungen zwischen Bürger und Staat zu bagatellisieren und die Existenzberechtigung von subjektiven Rechten des einzelnen auch gegen den Staat ebenso wie die gerichtliche Überprüfbarkeit von Verwaltungsentscheidungen grundsätzlich zu negieren. Die von der DDR-Verfassung von 1949 in ihrem Artikel 138 vorgesehenen Verwaltungsgerichte waren gar nicht erst etabliert worden, ohne daß wenigstens die Juristen gegen diesen zumindest nicht ihnen verborgen gebliebenen Verfassungsbruch protestiert hätten.

Das Recht immer nur als ein Mittel, nie aber auch als ein Maß von der und für die Staatsmacht zu begreifen,³ reduziert es in der Theorie auf seine Instrumentalität und protegirt in der Praxis bürgerrechtswidrige, so undemokratische wie unsozialistische Verhaltensweisen des Staates. Marx aber hatte, anders übrigens als Lassalle, Recht und Gericht eben nicht als bloße Epiphänomene von Macht charakterisiert, sondern ihre Funktion auch darin gesehen, »die unumschränkte Macht einer Regierung zu begrenzen«.⁴ Rechtsnihil-

3 So aber: Karl Polak: Zwei Aufsätze zur Staats- und Rechtstheorie, Berlin 1948, S. 60.

4 Marx/Engels: Werke (MEW), Bd. 12, Berlin 1961, S. 541.

stische Konsequenzen sind zudem unvermeidbar, wenn unter Gesetzlichkeit ausschließlich die Pflicht der Bürger verstanden wird, ihr Verhalten den Gesetzen des Staates unterzuordnen, und nicht auch die Pflicht des Staates, seine Eingriffe in Leben, Freiheit und Eigentum der Bürger auf gesetzliche Grundlage zu stellen. Es führt zu einer Sinnverkehrung von Demokratie, wenn diese statt als Unterordnung des Staates unter den Willen des Volkes als Einbeziehung des Volkes in die Führungsentscheidungen einer sich alleinseligmachend und allwissend wählenden Parteiführung begriffen und dann noch die gesamte Staatstätigkeit demgemäß organisiert wird. Ein sich nicht der Volkssouveränität subordinierender und trotzdem als demokratisch ausgegebener Zentralismus entartet notwendigerweise zu einer diktatorischen Herrschaftsweise. Daß es sich beim realexistierenden Kapitalismus auch bei einer demokratischen Staatsverfassung um eine undemokratische Gesellschaft handelt, in der die Staatsgewalt laut Verfassungstext vom Volk, in der Verfassungsrealität aber vom Geld ausgeht, kann kein Kriterium für das Verhältnis von Rechtsnorm und Rechtsrealität in einer sozialistischen Gesellschaft sein. Wie unsere eigenen, bitteren Erfahrungen lehren, kann es auch keine Vergesellschaftung der Produktionsmittel ohne eine Vergesellschaftung (und nichts anderes ist eine Demokratisierung!) auch des Staates geben. Als »reabsorption of the State power by society« charakterisierte Marx die Kommune.⁵

Als jedenfalls durch die, wenn auch nur dosiert vermittelten, Entwürfen des XX. Parteitag der KPdSU wachgerüttelt, junge Rechtswissenschaftler – wohlgerichtet von einem ausdrücklich marxistisch-leninistischen Standpunkt aus – auf der relativen Selbständigkeit des Rechts im Verhältnis zu anderen Gesellschaftsmechanismen beharrten und sozialistische Gesetzlichkeit nicht nur, wie damals die herrschende Meinung war,⁶ als Rechtspflicht der Bürger verstanden, sich den einheitlichen Gesetzen des Staates unterzuordnen, sondern auch forderten, daß dessen Zugriff auf die Individualsphäre der Bürger zuvor auf eine gesetzliche Grundlage zu stellen sei und Streitfälle lediglich von weisungsungebundenen Gerichten entschieden werden dürfen,⁷ oder daß über Konflikte zwischen Bürgern und staatlichen Verwaltungen »in einem besonderen Verfahren (z. B. in einem Prozeß), in einer besonderen Form (z. B. von Gerichten) entschieden wird, was wiederum in unverbrüchlichen Normen festgelegt sein muß«,⁸ da reagierte der Parteiapparat allergisch und nicht nur mit Publikationsverboten⁹. Er hatte ja auch die Kritik zu unterbinden gewußt, in die der allenthalben geäußerte Unmut über die Unehrllichkeit einer sich selbst privilegierenden Parteiführung längst umgeschlagen war, die über die sowjetischen wie über die eigenen Gesetzlichkeitsverletzungen und Demokratie mißachtungen den Mantel des Verschweigens mit der Begründung ausbreitete, daß man Fehler im Vorwärtsschreiten überwinden solle (ohne sie erörtern zu haben!); da es in der DDR keinen Personenkult gegeben habe, brauche man ihn auch nicht zu beseitigen, lautete die Sprachregelung. Wie aber hieß es in Brechts *Tagen der Commune*, damals grade in Berlin, DDR, publiziert: »Erheben wir keinen Anspruch auf Unfehlbarkeit, wie dies alle die alten Regierungen ohne Ausnahme tun. Veröffentlichen wir alle Reden und Handlungen,

5 Marx/Engels: Gesamtausgabe (MEGA), Bd. I/22, Berlin 1978, S. 56.

6 Vgl. W. I. Lenin und die KPdSU über sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtsordnung, Moskau/Berlin 1987, vor allem S. 283-288 (Lenin: »Über ›doppelte‹ Unterordnung und Gesetzlichkeit«, Mai 1922).

7 Vgl. H. Klenner: »Gesetzgebung und Gesetzlichkeit« [1956] veröffentlicht erst in: Staat und Recht, Jg. 39, Berlin 1990, S. 372-381; auch seinem von den Stalinisten der ersten beiden Auflagen des Büchleins *Der Marxismus-Leninismus über das Wesen des Rechts* (Berlin 1954/55) für eine dritte Auflage gereinigten Manuskript wurde vertragswidrig die Publikation verweigert.

8 So Karl Bönninger: »Rechtsnorm und Verwaltungsanweisung«, in: Festschrift für Erwin Jacobi, Berlin 1967, S. 350.

9 Vgl. den Protokollauszug einer am 17. Dezember 1956 stattgefundenen Sektorenleiterberatung der Abteilung Staatliche Organe des ZK der SED, dokumentiert bei Ralf Dreier (ed.): *Rechtswissenschaft in der DDR 1949-1971*, Baden-Baden 1996, S. 115-118.

10 Bertolt Brecht: *Die Tage der Commune*, Berlin 1957, S. 52 (= Brecht, *Werke*, Bd. 8, Berlin/Weimar/Frankfurt 1992, S. 291 f.).

11 Eugen Paschukanis [1891-1937, ermordet]: *Allgemeine Rechtslehre und Marxismus* [1924], deutsch: Wien/Berlin 1929 (Veröffentlichung der Kommunistischen Akademie in Moskau); annotierte Edition: Freiburg/Berlin 1991, vgl. S. 332 f. (der 1956 unternommene Versuch, einen Nachdruck dieses 1930/31 immerhin von Kelsen, Korsch und Radbruch rezensierten Werkes in Berlin, DDR, zu ermöglichen, wurde unterbunden). Vgl. auch Volkmar Schöneburg: »Strafjustiz und Revolution. Zwei Dokumente von Felix Halle«, in: *Jahrbuch für Forschungen zur Geschichte der Arbeiterbewegung*, Bd. III, Berlin, September 2002, S. 160-172.

weihen wir das Publikum ein in unsere Unvollkommenheiten, denn wir haben nichts zu fürchten außer uns selbst«. ¹⁰

Aber aus zwielichtigen Gründen war man höheren Orts nicht bereit, die Ermordungen deutscher Kommunisten in der Sowjetunion offenzulegen. An einem Beispiel aus dem Juristenbereich: Die Zentrale Parteikontrollkommission der SED hatte zwar im Oktober 1956 Felix Halle (1884-1937), der in Butowo bei Moskau vom NKWD erschossen worden war, rehabilitiert, seine »Rehabilitierung« aber wie einst seine Ermordung (bis 1990!) geheim gehalten; es war aber dieser 1933 dem KZ nach Paris und dann nach Moskau entkommene deutsch-jüdische Kommunist Felix Halle nicht nur der bedeutendste Rechts- und Justizpolitiker der KPD gewesen, der noch gemeinsam mit Béla Kun die »Richtlinien des *Exekutivkomitees der Kommunistischen Internationale* zur politischen und juristischen Verteidigung des Genossen Thälmann« ausgearbeitet hatte, sondern auch derjenige, dem die Rechtswissenschaft die deutsche Ausgabe des bisher bedeutsamsten Versuches verdankt, auf Marxscher *Kapital*-Grundlage eine Rechtstheorie zu entwickeln. ¹¹

Man sage nicht, daß die Vorgänge um die *Babelsberger Konferenz* und deren Folgen vor fast einem Halbjahrhundert als längst geschmolzener Schnee dem Vergessen anheimzufallen verdienen. Gewiß sind die ehemaligen DDR-Rechtswissenschaftler (von, zum Teil makabren, Ausnahmen abgesehen) längst in rechtsstaatswidrigen Pauschalverfahren abgewickelt worden, wie die Ostdeutschen insgesamt verbruehelt und verkohlt, mit einem Wort: materiell und ideell enteignet worden sind. Doch ebenso gewiß, wenn auch zumeist nicht einmal thematisiert, erliegt die Mehrzahl der gegenwärtigen Akteure in Rechtswissenschaft und -praxis den Anpassungszwängen an die nunmehrigen Machtmechanismen, die zwar anderer, aber weiß Gott nicht harmloserer Art sind als unsere damaligen: In trauter Gemeinsamkeit tragen die Regierungs- wie die Oppositionsfractionen des deutschen Bundestages die Verantwortung für die teils direkte, teils indirekte Beteiligung Deutschlands an Aggressionskriegen; für das völkerrechtliche Festklopfen des Realkapitalismus (samt Sozialabbau und Aufrüstung) in der künftigen EU-Verfassung; für den als Kampf gegen die Arbeitslosigkeit firmierten Permanenzdruck auf die Arbeitenden und die Arbeitslosen; für die Unverschämtheit von Kulturbürokraten, in die historisch gewachsene Schreibweise der nicht ihnen, sondern nun einmal dem Volk gehörenden deutschen Sprache eingegriffen zu haben.

Gleichwohl bleibt eine tatsachengerechte Rückerinnerung an eigenes Versagen gegenüber den Machtmechanismen, in denen die ostdeutschen Juristen in Theorie und Praxis eingebunden waren, unverzichtbar. Die Repressalien der heute Herrschenden legitimieren nicht die Repressalien ihrer Vorgänger. Gegen allen Anschein: Die Vergangenheit schönzureden, führt zu keiner Ballastentsorgung. Im Gegenteil: Es fällt schwerer, die Gegensätze der Gegenwart zu erkennen, wenn man die gewesenen Gegensätze zuvor eingeebnet hat. Klartext ist, so oder so, geboten. Der Blick wird freier, das Bewußtsein klarer und die Parteinahme für das heute Erforderliche eindeutiger. Daher also jetzt diese Gedächtnisauffrischung.

(2)

Die Durchführung der *Babelsberger Konferenz* (nachfolgend: BK) erfolgte auf Beschluß des Sekretariats des ZK der SED vom 11. Februar 1958 (S. 147).¹² Die Sitzung wurde von Ulbricht geleitet; anwesend waren: Neumann, Hager, Norden, Mückenberger, Grüneberg, Honecker, Verner, Fröhlich, Apel, Kurella. Auf der gleichen Sitzung des Sekretariats wurden sechs weitere Konferenzen für andere Bereiche (Dialektischer Materialismus, Ökonomie, Geschichte, Pädagogik, Literatur, Ästhetik) beschlossen. Alle diese Konferenzen sollten der Auswertung des 35. Plenums des ZK der SED (3./ 6. Februar 1958) sowie der Vorbereitung des V. Parteitages der SED (10./16. Juli 1958) dienen. Sie fanden statt unter den Bedingungen eines das blanke Überleben der Menschheit gefährdenden Kalten Krieges zwischen den Machtblöcken, des von der Bundesregierung der BRD unter Ausnutzung einer fatalen Schwäche der westdeutschen Linken beantragten und vom Bundesverfassungsgericht grundgesetzwidrig beschlossenen KPD-Verbots (August 1956) einerseits und andererseits von innerparteilichen, durch die Offenlegungen des XX. Parteitages der KPdSU (Februar 1956) ausgelösten Traumata in der DDR mit sich daran anschließenden Auseinandersetzungen, die bis in das Politbüro der SED reichten. In deren Verlauf ergingen rechtswidrige Zuchthausurteile u. a. gegen Wolfgang Harich und Walter Janka, verloren u.a. Ernst Wollweber, Karl Schirdewan und Fred Oelßner ihre Parteiämter und wurden bedeutende Wissenschaftler wie Fritz Behrens und Jürgen Kuczynski diszipliniert. Alle die hier namentlich Genannten waren seit Jahrzehnten Kommunisten.

Bereits einen Tag, nachdem das Sekretariat des ZK die Durchführung einer »Wissenschaftlichen Konferenz über die marxistisch-leninistische Lehre vom Staat und ihre Anwendung in Deutschland« beschlossen hatte, übertrug der Leiter der ZK-Abteilung für Staats- und Rechtsfragen, Klaus Sorgenicht, am 12. Februar 1958 dem Mitarbeiter dieser ZK-Abteilung Prof. Dr. Karl Polak die Verantwortung für die bis zum 15. März 1958 zu erfolgende Ausarbeitung eines Materials zur Vorbereitung der BK, speziell des von Walter Ulbricht zu haltenden Hauptreferats.¹³ Außerdem dienten der Vorbereitung der BK umfangreiche Ausarbeitungen über die Lage an der *Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft »Walter Ulbricht«* vom 4. März 1958 (abgedruckt bei Dreier, S. 156 ff.) sowie an den Juristenfakultäten der DDR-Universitäten (ebenda, S. 161 ff.). Beide Ausarbeitungen stammten aus dem Apparat des ZK und erhoben gegenüber den Forschungs- und Lehrinrichtungen für Juristen und Staatsfunktionäre schwerste Vorwürfe, als da waren: Verdrängung der Politik durch Recht; Verlassen des Klassenstandpunktes und der Parteilichkeit; ideologischer Wirrwarr; prinzipienloser Liberalismus; Revisionismus; Fehlen einer straffen marxistisch-leninistischen Führung der staats- und rechtswissenschaftlichen Forschungsarbeit; Entstellung der weltbewegenden Bedeutung der Oktober-Revolution. In allen diesen Ausarbeitungen erfolgte die bis zu einer vollständigen wissenschaftlichen und politischen Verurteilung reichende Kritik, personenbezogen auf Karl Bönniger, Bernhard Graefrath, Uwe-Jens Heuer, Hermann Klenner, Heinz Such und Wolfgang

12 Seitenangaben innerhalb des nachfolgenden Textes beziehen sich auf den Abdruck der aus dem Zentralen Parteiarchiv der SED (nunmehr SAPMO im Bundesarchiv, Berlin) erschlossenen, freilich eigenwillig kommentierten »Dokumente zur politischen Steuerung im Grundlagenbereich« bei: Ralf Dreier / J. Eckert / K. A. Mollnau / H. Rottleuthner (ed.): *Rechtswissenschaft in der DDR 1949-1971*, Baden-Baden 1996. Die Vorgänge selbst sind bisher vor allem von Caldwell, Eckert, Gipping, Heuer, Howe, Joseph, Klenner, Mollnau, Riege, Rottleuthner, Schöneburg, Schönfeldt und Wesel mit auch unterschiedlichen Deutungen analysiert worden, deren Publikationen neben einschlägigen anderen im Interesse künftiger Forschungsarbeiten in einer Anhangsbibliographie zusammengestellt sind.

13 Vgl. Marcus Howe: Karl Polak. Parteijurist unter Ulbricht, Frankfurt 2002, S. 195 f. – Polak (1905-1963) hatte noch 1933 bei Erik Wolf in Freiburg mit Studien zu einer existenziellen Rechtslehre promovieren können, bevor er, wegen seiner jüdischen Herkunft hoch gefährdet, über Dänemark nach der Sowjetunion emigrieren konnte; nach seiner Rückkehr war er auf Empfehlung der Sowjetischen Militäradministration in Deutschland, von Walter Ulbricht zum Leiter der Rechtsabteilung der KPD eingesetzt worden, seit 1949 für einige Jahre auch nebenamtlich Professor an Leipzigs Juristenfakultät; seit 1960 Gründungsmitglied des Staatsrates der DDR und seit 1961 auch Ordentliches

Mitglied deren Akademie der Wissenschaften.

14 Vgl. Annemarie Helmbrecht: »Professor Klenner und der Revisionismus«, in: Neues Deutschland, 26. Februar 1958, S. 4. (Helmbrecht, unbedarft, wie sie war, diene dem tatsächlichen Autoren lediglich als »Strohfrau«; vgl. K. A. Mollnau: »Über die Wyschinski-Rezeption der Babelsberger Konferenz«, in: Neue Justiz, Jg. 45, Berlin 1991, S. 94).

Weiß gemünzt, wodurch ein »pogromartiger Feldzug gegen den sogenannten Revisionismus in der Rechtswissenschaft« eingeleitet wurde (Dreier, S. 179), erstmals im Februar 1958 durch einen umfangreichen Artikel im *Neuen Deutschland* öffentlich gemacht.¹⁴

Termingerech übersandte Karl Polak am 15. März 1958 auf direktem Weg umfangreiche Materialien zur Vorbereitung der BK an Walter Ulbricht einschließlich einer »Disposition«, d. h. einer Gliederung und Inhaltszusammenfassung der in den verschiedenen Mappen zusammengestellten Ausarbeitungen (abgedruckt bei Dreier, S. 188-194). Damit war weitgehend das in der zweiten Märzhälfte 1958 ausformulierte Referat Ulbrichts auf der BK vorgegeben. Vorgegeben war aber auch die Diskussion, die keineswegs auf einen Meinungsstreit, sondern lediglich auf eine bereits vorher festgelegte »Entlarvung« vermeintlich feindlicher Auffassungen zielte. Dazu brauchte man nicht einmal die Anwesenheit Andersdenkender. Ein von der ZK-Abteilung für Staats- und Rechtsfragen zur Vorbereitung der Diskussion zum Ulbricht-Referat ausgearbeitetes Material ist überliefert, in dem sowohl die Diskutanten als auch deren Themen vorgeschlagen werden und auch das benannt wird, was »nicht herauskommen darf« (abgedruckt bei Dreier, S. 214-219). Gleichwohl hat Ulbricht sein (gewiß auch schon zeitlich *vor* der BK ausgearbeitetes) Schlußwort zu dieser »wissenschaftlichen« Konferenz mit einem Satz über den »freien wissenschaftlichen Meinungsstreit« eingeleitet.

Die BK fand, wie vorgesehen, am 2. und 3. April 1958 im Klubhaus der *Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft* »Walter Ulbricht« statt. Die auf einer Klappkarte gedruckte Einladung (wiedergegeben bei Dreier, S. 149-152) wies die BK als »Staats- und rechtswissenschaftliche Konferenz der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands« aus, nannte als Tagesordnung »Die Staatslehre des Marxismus-Leninismus und ihre Anwendung in Deutschland« und als (einzig) Referenten Walter Ulbricht, 1. Sekretär des ZK der SED. Für das Referat waren drei Stunden, für die Diskussion zehn Stunden vorgesehen, ferner ein Schlußwort sowie ein umfangreiches Kulturprogramm mit u. a. Händels Freiheitschor, der Marseillaise, den Petrograder Feuerreitern, den Moorsoldaten, einem »amerikanischen Negerlied«, einem Volkslied-Duett und »Tapfer lacht die junge Garde«. Abbildungen des Präsidiums, des Konferenzsaales und des Referenten sind überliefert.¹⁵ Die Einladung war an etwa 550 Personen ergangen, darunter an 238 Mitarbeiter von juristischen Lehr- und Forschungseinrichtungen, an 220 Praktiker aus zentralen und kommunalen Staatsorganen von Verwaltung, Justiz, Polizei, Armee und Staatssicherheit, an 69 Angehörige des Parteiapparates, an 7 Vertreter von Massenorganisationen sowie an 14 Vertreter von Medien (Dreier, S. 149). Mit vor allem einer Ausnahme waren kurzfristig diejenigen Rechtswissenschaftler wieder eingeladen worden, deren Auffassungen auf der BK verdammt werden sollten (bei Eckert, S. 22), und zwar mit der klassischen Begründung, daß man deren Anwesenheit Ulbricht nicht zumuten könne. Die Verurteilungen waren Vorverurteilungen und sollten *in absentia* der zu Verurteilenden erfolgen.

Die Eröffnungsrede auf der BK hielt das Ordentliche Mitglied der Deutschen Akademie der Wissenschaften Arthur Baumgarten.¹⁶ Den

15 Siehe: Jörn Eckert (ed.): Die Babelsberger Konferenz, Baden-Baden 1993, S. 59-64.

16 Vgl. zu dessen Lebensweg und Leistung: Klenner/Oberkofler: Arthur Baumgarten. Rechtsphilosoph und Kommunist. Daten und Dokumente zu seiner Entwicklung, Innsbruck 2003.

hochangesehenen Gelehrten, der 1933 in die Schweiz emigriert und dort vom Liberalismus zum Sozialismus konvertiert war, hatte man offensichtlich nicht in den eigentlichen Sinn des ganzen Babelsberger Unternehmens eingeweiht; jedenfalls schwamm der Nestor der deutschen Rechtswissenschaft unbekümmert gegen den Strom, indem er zwar Mängel in der wissenschaftlichen Arbeit der Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft »Walter Ulbricht« (deren Präsident er war) konzedierte, diese aber ausgerechnet durch Fehlen von »schöpferischer Freiheit des individuellen Geistes«, von »Selbständigkeit, Spontaneität, Freiheit des Denkens« verursacht sah. Gewiß war es diese Tendenz, dem »starren Dogmatismus« die »eigene geistige Arbeit« der Lehrenden und Lernenden entgegenzusetzen, die dazu geführt hat, daß Baumgartens Rede ungeachtet des internationalen Ansehens ihres Autors als Antifaschist, Sozialist und Wissenschaftler nicht in den Protokollband der BK aufgenommen wurde und erst nach der Kehre aus dem Archiv veröffentlicht werden konnte (Eckert, S. 41-44).

Das sprachlich schwülstige, gedanklich leere und durch ein permanentes Mißverhältnis zwischen Behauptungen und Beweisen charakterisierte Referat Ulbrichts gliederte sich wie folgt: I Einführung – II Die Staatsfrage in Deutschland nach dem Zweiten Weltkrieg – III Fragen des Staates und des Rechts in der Übergangsperiode – IV Wie muß unsere Staats- und Rechtswissenschaft arbeiten, um ihre Aufgaben zu erfüllen? – V Über die Konföderation der beiden deutschen Staaten – VI Die schöpferische Anwendung der marxistisch-leninistischen Staatslehre auf die Fragen des volksdemokratischen Staates und des sozialistischen Aufbaus in der Deutschen Demokratischen Republik.

Die Darlegungen selbst waren in sich, aber auch im Verhältnis zu anderen von Ulbricht zuvor und danach gehaltenen Reden andauernd redundant. Eine Konföderation zwischen DDR und BRD, von Otto Grotewohl bereits im Jahr zuvor vorgeschlagen und nun auf der BK wiederholt, war genau eine Woche zuvor vom Deutschen Bundestag in einer EntschlieÙung ebenso abgelehnt worden wie überhaupt jegliche »Verhandlungen mit den Vertretern des derzeitigen Zonenregimes« oder die Durchführung eines Volksentscheids über eine atomwaffenfreie Zone in den beiden deutschen Staaten.¹⁷ Neue Argumente wurden nicht vorgebracht. Als hätte es weder die Juni-Ereignisse des Jahres 1953 noch den XX. Parteitag der KPdSU gegeben, bot Ulbricht eine allseitige Rechtfertigung der tatsächlich von der SED in den vorangegangenen zwölf Jahren betriebenen Politik, ohne auch nur die Spur eines Ansatzes kritischer Distanz zu irgend einem Detail zu ermöglichen. Fehler sollten wieder einmal im Vorwärtsschreiten überwunden werden, ohne sie zuvor namhaft gemacht, geschweige denn ihre Ursachen aufgedeckt zu haben. Was hatte doch Karl Marx von den proletarischen Revolutionen gesagt? Sie »kritisieren sich beständig selbst, unterbrechen sich fortwährend in ihrem eigenem Lauf, kommen auf das scheinbar Vollbrachte zurück, um es wieder von Neuem anzufangen, verhöhnen grausam-gründlich die Halbheiten, Schwächen und Erbärmlichkeiten ihrer ersten Versuche [...], schrecken stets von Neuem zurück vor der unbestimmten Ungeheuerlichkeit ihrer eigenen Zwecke, bis die Situation geschaffen ist, die jede Umkehr unmöglich macht...«¹⁸

17 Vgl. Verhandlungen des Deutschen Bundestages, 3. Wahlperiode, 18. Sitzung, 25. März 1958, S. 1169.

18 Marx/Engels, Gesamtausgabe, Bd. I/11, Berlin 1985, S. 102.

Fundamentalkritik hingegen gab es an der sich in der DDR entwickelnden Rechtswissenschaft. Das war auch das unverwechselbar Besondere des Ulbricht-Referates auf der BK gegenüber seinem Referat auf dem V. Parteitag der SED drei Monate danach. Es wurde nicht argumentiert, es wurde verdonnert und verdammt. Den namentlich genannten, besonders den von einer Teilnahme an der Konferenz ausgeschlossenen Delinquenten wurden sozialismusfeindliche Auffassungen vorgeworfen, unter anderem: Revisionismus, Dogmatismus, Kosmopolitismus, Formalismus, Verleumdungen der Sowjetunion und Ulbrichts, Sympathie mit den »konterrevolutionären« Ungarn-Ereignissen von 1956, Leugnung des Klassencharakters des Rechts, Verselbständigung des Rechts und der Rechtstheorie im Verhältnis zum Staat und zur Staatstheorie, behauptete Notwendigkeit von Verwaltungsrecht, Gewaltenteilung und Gesetzlichkeit für die Staatstätigkeit.¹⁹

19 Ulbricht: »Die Staatslehre des Marxismus-Leninismus und ihre Anwendung in Deutschland«, in: Staats- und rechtswissenschaftliche Konferenz in Babelsberg am 2. und 3. April 1958. Protokoll, Berlin 1958, S. 9, 16, 29, 35, 38, 42.

Irgendwelche Beweise für die erhobenen Anschuldigungen wurden ebensowenig vorgebracht wie Raum gegeben für eine Erörterung der zugrundeliegenden Probleme. Die BK war ein als »wissenschaftliche Konferenz« drapierter politischer Schau- und Einschüchterungsprozeß. Versucht man ihr »Parteichinesisch« in einem Konzentrat vorzuführen und dann auf den Begriff zu bringen, findet man diese in dem hanebüchenen, jedem Materialismus wie jeder Dialektik hohnsprechenden Satz: »In Wahrheit aber schaffen die Beschlüsse der Partei die Grundlage für die Staats- und Rechtswissenschaft. Sie ergeben eine lückenlose Kette unserer ganzen gesellschaftlichen Entwicklung, die das Fundament ist, auf dem allein die Entwicklung unserer Staatsmacht und damit unseres Staats und Rechts erarbeitet werden kann.«²⁰ Damit wurden die für den Marxismus charakteristischen Ableitungszusammenhänge von Basis und Überbau, von Wissenschaftlichkeit und Parteilichkeit, vom Recht als Konsequenz, aber auch als Kondition ökonomischer und politischer Verhältnisse auf den Kopf gestellt. Mit solchen nicht bloß unwissenschaftlichen sondern auch wissenschaftsfeindlichen Äußerungen sollte die Jurisprudenz auf das Niveau purer Apologie von Parteibeschlüssen, in denen schon alles »lückenlos« geklärt ist, gedrückt werden. Recht und Rechtswissenschaft haben dann nur noch zu funktionieren. Wie und wohin, das war von anderen längst entschieden worden. Und mit der Ausnahme des bewundernswerten Karl Bönninger funktionierten auch die auf der BK anwesenden Rechtswissenschaftler, wie man in deren durch Zwischenrufe aufgeheizten, sich an Devotionen anbietenden Diskussionsbeiträgen nachlesen kann.²¹

20 Ulbricht, ebenda, S. 41.

21 Ebenda, S: 53, 60, 69, 76, 86, 97, 99, 162.

(3)

Im Verlauf der BK schien Walter Ulbricht die Weichen in Richtung auf eine Kriminalisierung der intellektuellen Übeltäter gestellt zu haben. Jedenfalls teilte er durch einen Zwischenruf dem Auditorium mit, er habe erst tags zuvor erfahren, daß einer der von ihm zuvor angeprangerten »Revisionisten« ein Sympathisant von Imre Nagy (1896-1958, als Konterrevolutionär in Budapest hingerichtet) gewesen sei.²² In ähnlicher Weise deutete übrigens zehn Jahre später der Generalstaatsanwalt der DDR auf einem ZK-Plenum der SED – die scharfmacherischen Zwischenrufe kamen diesmal außer von Walter

22 Auf Klenner gemünzter Zwischenruf Ulbrichts, in: ebenda, S. 61.

Ulbricht auch noch von Margot Honecker – eine Kriminalisierung desselben »Revisionisten« an, indem er strafrechtliches Vokabular (»Rückfälliger«) benutzte.²³

Aus welchen Gründen auch immer: Das Strafrechts-Schwert blieb in der Scheide. Man gab sich mit einer Einschüchterung der Rechtswissenschaftler im allgemeinen zufrieden, die fortan einen rational geführten Diskurs unter Einbeziehung zumindest der Fragwürdigkeit der auf der BK gebotenen »Erkenntnisse« nur noch in verschleierte Form führen konnten, was bei nicht wenigen von ihnen – es war traurig mitzuerleben – zu einer Verinnerlichung der BK führte: Man glaubte an ihren Wahrheitsgehalt und kasteite sich, weil man sie immer noch nicht ganz begriffen habe.²⁴ Im besonderen begnügte man sich mit Rufmord gegen die auf der BK Angeprangeren, mit deren parteiinternen Disziplinierungen im Ergebnis von Verhören ohne Ende, die nachzulesen einem die Schamröte ins Gesicht treibt, mit Aberkennung von Professuren und Dozenturen nebst (vorübergehenden) Entfernungen aus dem Lehrkörper der Berliner und der Leipziger Juristenfakultät.²⁵

Im Bericht des ZK der SED an den drei Monate nach der BK veranstalteten V. Parteitag der SED hieß es dann summierend über die BK: »Die Konferenz deckte das Zurückbleiben der Staats- und Rechtswissenschaft auf. Sie stellte fest, daß in der Staats- und Rechtswissenschaft ein Einbruch der bürgerlichen Ideologie erfolgt war. In einigen Fällen übernahmen unsere Rechtswissenschaftler »Ideengut« der bankrotten bürgerlichen Rechtswissenschaft. [...] Eine Anzahl Juristen erfaßte die Formen der Tätigkeit unseres Staates und unseres Rechts mit der bürgerlichen Methode, d. h. sie sind noch im alten Rechtsdenken verstrickt. In der Staats- und Rechtswissenschaft – so stellte die *Babelsberger* Konferenz fest – besteht ein besonders enger Zusammenhang zwischen Erscheinungen des Revisionismus und des Dogmatismus und dem bürgerlichen Rechts-Formalismus. Staats- und Rechtswissenschaftler [...] gingen nicht genügend von der Frage der politischen Macht aus und machten sie zur Grundlage ihrer Arbeit.«²⁶

Die organisatorischen Folgen der BK wurden durch ein spezielles von der Abteilung für Staats- und Rechtsfragen beim ZK der SED ausgearbeitetes »Programm zur Realisierung der auf der Babelsberger Konferenz gegebenen Hinweise für die Änderung der staats- und rechtswissenschaftlichen Forschungs-, Lehr- und Erziehungsarbeit in der DDR« vom Mai 1958 in die Wege geleitet (Dreier, S. 252-266). Weiterreichende Folgen der BK bestanden in einigen »Kaderveränderungen«, in Vorgaben für Forschungsthemen, in einer zum Teil drastischen Veränderung der Vorlesungsinhalte und -strukturen an den juristischen Ausbildungseinrichtungen, insbesondere einer Zurückdrängung, teilweise einer Ausmerzung des an den Universitäten zu lehrenden spezifisch juristischen Gedanken- und Paragraphenmaterials. So wurde die Vorlesungsreihe »Theorie und Geschichte von Staat und Recht« durch eine andere zum Thema »Der Kampf der Arbeiterklasse und der Volksmassen um die Errichtung der Diktatur des Proletariats und den Sieg des Sozialismus« ersetzt, und das Verwaltungsrecht wurde als Rechtszweig (!) und als Vorlesungsgegenstand überhaupt abgeschafft.²⁷ Ferner wurde eine spe-

23 Vgl. den Abdruck des Streit-Referates bei Dreier [Anm. 12], S. 504, sowie in: Haney/Maihofer/Sprenger (ed.): *Recht und Ideologie*, Freiburg/Berlin 1996, S. 398.

24 Vgl. Hans-Andreas Schönfeldt: »Zur Geschichte der Rechtswissenschaft in der SBZ/DDR von 1945-1960«, in: Heinz Mohnhaupt (u. a.), *Einführung in die Rechtsentwicklung mit Quellendokumentation*, Frankfurt 1997, S. 280-288 (Veröffentlichung des Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte).

25 Vgl. den Abdruck des »Abschlußberichtes über Vorgänge an der Juristischen Fakultät der Berliner Humboldt-Universität« bei Dreier [Anm. 12], S. 220-242, sowie Stefan Güpping: *Die Bedeutung der »Babelsberger Konferenz«* von 1958, Berlin 1997, S. 158-174.

26 Protokoll des V. Parteitages der SED, Bd. 2, Berlin 1959, S. 1550.

27 Vgl. Uwe Wesel: *Geschichte des Rechts*, München 1997, S. 498.

28 Vgl. Reiner Arlt: »Zu den Aufgaben und zur gegenwärtigen Lage der Staats- und Rechtswissenschaft«, abgedruckt bei Dreier [Anm. 12], S. 290-320; vgl. bereits Arlts Brief an den ZK-Sekretär Grüneberg vom 18. 9. 1959, abgedruckt bei Eckert [Anm. 15], S. 101-104).

29 Vgl. Polak: »Der Auftrag der Babelsberger Konferenz«, in: Staat und Recht, Bd. 8, Berlin 1959, S. 483-504; vgl. auch Güpping [Anm. 25], S. 167.

30 Vgl. Heinz Such: »Gegen Erscheinungen des Dogmatismus und Rechtsnihilismus in der Staats- und Rechtswissenschaft«, in: Staat und Recht, Jg. 11, Berlin 1962, S. 122-145, besonders S. 125. – Zu Heinz Such (1910-1976), seit 1967 Ordentliches Mitglied der Akademie der Wissenschaften der DDR, vgl. Rolf Steding in: Neue Justiz, Jg. 57, Berlin 2003, S. 627 ff., dazu Frank Legler, ebenda, Jg. 58, 2004, S. 403.

31 Vgl. Karl Polak: Zur Dialektik in der Staatslehre, Berlin 1963, S. XV, 276, 386, sowie Uwe-Jens Heuer, »Demokratie und Ökonomie. Zur Auseinandersetzung von Karl Polak und Heinz Such«, in: Sitzungsberichte der Akademie der Wissenschaften der DDR. Gesellschaftswissenschaften, Jg. 1986, Nr. 11 G, Berlin 1987, S. 22-29.

zielle »Kommission für Staats- und Rechtswissenschaft beim Politbüro des ZK der SED« durch Politbürobeschluss vom 29. Juli 1958 gebildet (Dreier, S. 267 ff.). Sekretär der Kommission wurde auf deren 1. Sitzung am 1. August 1958 mit Karl Polak derjenige, der auch die Vorbereitung der BK zu verantworten hatte. Er legte noch im Herbst 1958 ein Arbeitsprogramm vor (Dreier, S. 272-275), das u. a. eine Unterordnung der juristischen Fakultäten unter die *Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft* »Walter Ulbricht«, eine Neugestaltung aller juristischen Lehrpläne und Vorlesungsinhalte sowie die Durchführung von Kodifizierungsarbeiten vorsah. Zu letzteren zählten: Gesetz über die Richterwahlen; LPG-Gesetz; Arbeitsgesetzbuch, Familiengesetzbuch; Strafgesetzbuch; Zivilgesetzbuch; Zivilprozeßordnung. Indem sich diese von einem Politbüromitglied geleitete Kommission von etwa 25 Mitgliedern für die wichtigsten Gesetzgebungsvorgaben für verantwortlich erklärte, maßte sie sich (und damit der SED) extralegale, ja verfassungswidrige Macht an.

Einen Höhepunkt erreichte die Exekution der BK auf einer Sitzung der Kommission für Staats- und Rechtswissenschaft beim Politbüro des ZK der SED vom 25. Februar 1960, auf der der Prorektor der *Deutschen Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft* »Walter Ulbricht« zur Lage der Staats- und Rechtswissenschaft referierte, wobei er Rechtswissenschaftler der DDR reihenweise denunzierte.²⁸ Ende Februar 1961 hielt dann der inzwischen zum Mitglied des neu gebildeten Staatsrates der DDR (Vorsitzender: Walter Ulbricht) avancierte Karl Polak, der von Anfang an das Interpretationsmonopol über die BK beansprucht hatte,²⁹ ein nahezu vierstündiges Referat (vgl. Dreier, S. 321 f.), dessen Inhalt sich in den Folgejahren als die herrschende Meinung innerhalb der DDR-Rechtswissenschaft etablierte.

Einen so bravourösen wie aussichtslosen Versuch, frontal gegen den Strom zu argumentieren, unternahm insbesondere der bedeutende Zivil- und Wirtschaftsrechtsprofessor Heinz Such mit seinem unbekümmert vorgebrachten Vorwurf, Polak (und damit die ganze BK) befände sich »noch vor den Toren von Staat und Recht. Wenn wir dabei verharren, geraten wir unweigerlich in eine rechtsnihilistische Position. Dahin sind wir auch tatsächlich geraten. Das ist für uns keine bloße Möglichkeit mehr, das ist schlechte Wirklichkeit«.³⁰ Der Gegenangriff von Suchs Leipziger Genossen und von Polak persönlich – unter dem Vorwand der Suche nach einer Spezifik des Rechts habe Such dazu aufgefordert, die Lehre vom sozialistischen Recht als Instrument der Partei zu korrigieren³¹ – wirkte sich verheerend aus: Such wurde zu einer diejenigen demaskierenden »Selbstkritik« (bei Dreier, S. 282-287) gezwungen, die ihm solch eine Selbsterniedrigung abverlangten.

Aber auch den zehn Autoren von »Thesen über das deutsche staats- und rechtswissenschaftliche Erbe« erging es nicht besser. Ihr vorsichtig (doch eben nicht vorsichtig genug) formuliertes Anliegen ging von dem plausiblen Gedanken aus, daß es fortschrittserleichternde Traditionen gibt; weshalb es ihnen ratsam erschien, die Erfahrungen und Einsichten der juristischen Vergangenheit für die Anforderungen der juristischen Gegenwart verfügbar zu halten, zumal

sich ja überhaupt Gesellschafts- und in ihr Rechtsgeschichte in einer Einheit von Kontinuität und Diskontinuität vollzieht. Mit den als Konzeption gedachten »Erbe-Thesen« sollte es mit der gedanklichen Hilfe von progressiven Rechtsdenkern der Vergangenheit erleichtert werden, die kategorialen und strukturellen Errungenschaften von Rechtsstaatlichkeit und Gesetzlichkeit für sozialistische Gesellschaftsverhältnisse zu erschließen.³² Die Abteilung für Staats- und Rechtsfragen beim ZK der SED reagierte sofort und allergisch, und Polaks nebst seiner willigen Vasallen Verdikt stand vorher schon fest: »Die ›große juristische Tradition‹ der klassischen Jurisprudenz ist nichts als ein Ausdruck der Negation des gesellschaftlichen Fortschritts. [...] Hier ist keine Tradition zu übernehmen, sondern nur eine Tradition zu vernichten.«³³ Als ob es zwischen dem Demokratismus des jungen, sich zu Hegel bekennenden Marx und dem späteren, Hegel attackierenden (und ihn dennoch verehrenden) Marx keine Brücken, sondern nur einen Bruch gegeben hätte.³⁴

Nach dem Prager Frühling von 1968 wurde dann der Geltungsanspruch der BK nochmals exekutiert. Durch einen speziellen Politbüro-Beschluß vom 15. Oktober 1968 (bei Dreier, S. 497) und einem Diskussionsbeitrag des Generalstaatsanwalts der DDR auf dem 9. Plenum des ZK der SED vom 24. Oktober dieses Jahres (bei Dreier, S. 492-509) wurde die von einem der Hauptverdächtigen der BK geleitete »Arbeitsstelle für Rechtswissenschaft« an der Akademie der Wissenschaften der DDR wegen dessen angeblich rückfälligen Revisionismus, Konvergenz- und wertfreier Rechtstheorie aufgelöst.³⁵

(4)

In Ulbrichts Schlußwort auf der BK findet sich der weniger ihn selbst als seine sich so etwas bieten lassenden Hörer aus den Juristenfakultäten entwürdigende Satz: »Wenn mich jemand fragt *hat aber keiner gewagt*, woher ich meine juristischen Kenntnisse habe, so werde ich ganz offen [!] sagen: vor allem durch das Studium der Theorie des Marxismus-Leninismus.«³⁶ O sancta simplicitas!

Auch wenn die BK ungeachtet eines speziellen Beschlusses des Sekretariats des ZK der SED vom 27. April 1966 über die Pflege des Erbes von Karl Polak (vgl. Dreier, S. 432) sowie einer Zuweisung von »Leitfunktionen« gegenüber den juristischen Universitätsfakultäten für ganze Bereiche der Rechtswissenschaft an die Babelsberger Ulbricht-Akademie (Gesetz-Blatt der DDR, Teil II, 1967, Nr. 22) durch einfachen Zeitablauf einem Verschleißungsprozeß unterlag, blieben ihre Grundthesen bis zum Ende der DDR herrschende Meinung, also die der Herrschenden, wie ein gewisser Karl Marx gesagt haben würde.³⁷ Die BK offen in Frage zu stellen, war nahezu unmöglich, auch wenn für die einzelnen Rechtsgebiete und von einzelnen Rechtswissenschaftlern in unterschiedlicher Weise eine allmählich differenzierende Sicht vorgetragen werden konnte und auch wurde. Mit ihr habe die Parteiführung der SED im Kampf gegen den Revisionismus bei der Herausbildung einer marxistisch-leninistischen Rechtswissenschaft das entscheidende Kettenglied in der Entwicklung von Staat und Recht in Theorie und Praxis herausgearbeitet, hieß es später bei Hilde Benjamin.³⁸ Und noch 1986 wurde auf

32 Vgl. »Thesen über das deutsche staats- und rechtswissenschaftliche Erbe«, in: Staat und Recht, Jg. 11, Berlin 1962, S. 830-837.

33 Vgl. Polak [Anm. 31], S. 196, auch S. XVI, 272, 387; Reiner Artl: »Zu den Thesen über das deutsche Staats- und rechtswissenschaftliche Erbe«, in: Forum zu aktuellen Fragen der Staats- und Rechtswissenschaft (Herausgeber: Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft, Babelsberg), Jg. 1962, Nr. 2, S. 30-35, vgl. bereits Nr. 1 dieses von der Forschung bisher übersehenen Forums; Dreier [Anm. 12], S. 326, 339, 355-372; Staat und Recht, Jg. 11, Berlin 1962, S. 1574-1590, Jg. 12, 1963, S. 800-830. – Vgl. auch Howe [Anm. 13], S. 263-279, und Detlef Joseph, in: Heuer (ed.): Die Rechtsordnung der DDR, Baden-Baden 1995, S. 580-596.

34 Vgl. Dimitris Karydas: »Junger Marx«, in: Wolfgang F. Haug (ed.), Historisch-kritisches Wörterbuch des Marxismus, Bd. 6 II, Hamburg 2004, S. 1725-1734; vgl. MEGA, Bd. I/24, Berlin 1984, S. 382: »Ohne Vorangang der deutschen Philosophie [...] wäre der deutsche wissenschaftliche Sozialismus nie zustande gekommen.«

35 Vgl. Jahrbuch 1990/91 der Akademie der Wissenschaften der DDR und der Koordinierungs- und Abwicklungsstelle für die Institute und Einrichtungen der ehemaligen Akademie der Wissenschaften der DDR, Berlin 1994, S. 321 f.; H. Klenner: »Juristen an der Deutschen Akademie der

Wissenschaften zu Berlin«, in: Sitzungsberichte der Leibniz-Sozietät, Bd. 29, Jg. 1999, Heft 2, S. 87.

36 Ulbricht: Die Entwicklung des deutschen volksdemokratischen Staates 1945-1958, Berlin 1958, S. 680. Unter solchen Voraussetzungen über »Walter Ulbrichts Rechtsbegriff« zu reflektieren, wie es Robert Alexy, in: Eckert [Anm. 15], S. 191-202, getan hat, wäre, wenn das Vorhaben gelänge, ein Geniestreich.

37 Marx/Engels/Weydemeyer, Die deutsche Ideologie [1845], Berlin 2004, S. 40 (Marx-Engels-Jahrbuch 2003). Vgl. bereits Goethe, Poetische Werke (Berliner Ausgabe), Bd. 8, Berlin/Weimar 1965, S. 168: »Was ihr den Geist der Zeiten heißt/ Das ist im Grund der Herren eigner Geist« (Faust I, Verse 577/78).

38 Hilde Benjamin (u. a.): Zur Geschichte der Rechtspflege der DDR 1949-1961, Berlin 1980, S. 258,

39 Vgl. Eberhard Poppe/Wolfgang Weichelt, in: Sitzungsberichte der AdW [Anm 31], S. 5-21; vgl. auch die Beiträge in: Staat und Recht, Jg. 37, Berlin 1988, Nr. 9.

40 Karl Polak: »Die Staatsfrage im ›Achtzehnten Brumaire‹ (Ein Beitrag zur Dialektik in der Staatsfrage)«, in: Festschrift für Erwin Jacoby, Berlin 1957, S. 99 f.

41 Vgl. Güpping [Anm. 25], S. 25, bzw. Jörn Eckert, »Die Babelsberger Konferenz vom 2. und 3. April 1958 – Legende und Wirklichkeit«, in: Der Staat, Jg. 33, Berlin 1994, S. 59-75.

einer Klassensitzung der Akademie der Wissenschaften der DDR der beiden Hauptreferenten der BK und ihres *Spiritus rector* in hagiographischer Manier gedacht.³⁹ Immer noch keine fundamentale Kritik an den auch noch als »Dialektik« bezeichneten, so rechts- wie bürgerrechtsnihilistischen Unterstellungen, daß es das Anliegen der proletarischen Staatsmacht sei, »das Individuum aus seiner Abstraktheit und Vereinzelung auf den festen Boden der Gesellschaft zu stellen und damit alles Subjektive, alles Zufällige, alles, was den Menschen von seiner Zeit, von der geschichtlichen Lage, in der er steht, von dem Objektiven trennt, zu überwinden. Die abstrakte Norm kennt nur das Individuum, das gespenstische Nichts, das der Ausdruck eines jeden sein soll«.⁴⁰

Auch wenn sich die BK vor allem in der Rechtstheorie und im Öffentlichen Recht verheerend auswirkte, ist ihre Deutung als »verfassungsdeklarierende Versammlung der DDR« ebenso überzogen wie die sich aus dem interessierten Vorurteil eines sich mit dem Realkapitalismus Identifizierenden speisende Bedeutungslosigkeitsklärung der BK als Mißverständnis zwischen Gleichgesonnenen;⁴¹ man liest eben nur, was man versteht...

Tatsächlich hatte die Parteiführung der SED durch die BK verhindert, daß die durch den XX. Parteitag der KPdSU gegebene, wenn auch geringe Chance wahrgenommen werden konnte, auf dem Gebiet der Rechtswissenschaft und -praxis die stalinistisch-dogmatischen Methoden und Inhalte von Grund auf zu kritisieren, und zwar im Interesse eines seines Namens auch werten Sozialismus. Eine wissenschaftliche Konferenz, deren Ergebnis einschließlich dem, was nicht herauskommen darf (!), zuvor von Nichtwissenschaftlern beschlossen worden ist, läßt den immer erforderlichen intellektuellen Fortschritt ersterben. Insofern war die BK das Musterbeispiel eines Scheinlebens. Statt auf Erfahrungen und Ursachenanalyse, auf Dialog und Meinungsstreit zu orientieren, hatte sie eine auf autoritären Strukturen basierende, also auf Unproduktivität angelegte »Staats- und Rechtswissenschaft« etabliert, die auf einem apologetischen Verhältnis zu den jeweiligen Parteibeschlüssen und Gesetzen gedrückt werden sollte und partiell auch wurde. So sind die Ursachen vorangegangener Fehlentwicklungen zugedeckt und daher diese reproduziert worden. Erkenntnisfortschritt mußte erschlichen werden. Es wurde mit dem Fuchsschwanz argumentiert. Brennende Gegenwartsprobleme wurden, um sie überhaupt diskutierbar zu machen, historisch verfremdet, womit aber die Schärfen der inneren Widersprüche der DDR sublimiert worden sind. Genährt wurde damit aber auch die Differenz zwischen Gedachtem und Geschriebenem, was nahezu zwangsläufig dazu führt, daß dann weitgehend nur noch gedacht wird, was geschrieben werden darf. Die Geschichte allen Reformismus lehrt, daß, wer statt zu attackieren nur noch zu taktieren gewohnt ist, das Attackieren gänzlich verlernt.

Die in der BK mit zynisch, provokatorisch, revisionistisch, kosmopolitisch, konterrevolutionär, intellektualistisch und kleinbürgerlich etikettierten Auffassungen der Kritisierten (und danach disziplinierten) Rechtswissenschaftler dürfen nicht überinterpretiert und deren Autoren schon gar nicht bescheinigt werden, sie hätten außerhalb des Konfliktfeldes zwischen Wissen und Wollen, zwischen real-

politischem Handlungszwang und Gewissen gestanden. Sie fühlten sich in der Nachfolge jener im Osten Deutschlands nach 1945 entstandenen Alternativjurisprudenz. Sie hielten den tatsächlichen Zustand der Gesellschaft, insbesondere des Staates und des Rechts, für reformbedürftig, aber eben auch für reformfähig. Sie waren jedoch naiv, was die Ursachenanalyse für die längst verhärtete Interessenstruktur und für das Hierarchiengefüge jener Gesellschaft anlangt, mit deren Entwicklung als der einer Gegenmacht zum bundesrepublikanischen Realkapitalismus sie sich identifizierten. Es ist sogar erwogen worden, ob der auf der BK und danach am schärfsten Kritisierte unter den Juristen – anders als Fritz Behrens bei den Ökonomen – »perhaps unintentionally called into question the political legitimacy of the conscious planner of society, the Socialist Unity Party and its tool, the state.«⁴²

Und was war eigentlich ihre Alternative? Die (objektiven) Bedingungen einer Gesellschaft können so wenig hinweggedacht werden, wie die Verwirklichung der (subjektiven) Ziele der Agierenden herbeigedacht werden kann. Adenauer war für die von Ulbricht Kritisierten keine Alternative. Oder glaubt man ernsthaft, sie hätten innerhalb der realkapitalistischen Bundesrepublik die besseren Verwirklichungsbedingungen für ihre Vorstellungen von einer sozialistischen Gesellschaft vorfinden oder herbeiführen können? Lieber mit den Emigranten und Zuchthäuslern (wie Ulbricht, Polak und Streit es waren) zu irren, als recht zu behalten mit den Akademikern, war ihre Sache freilich auch nicht. Waren sie in eine Zwickmühle geraten? Sie setzten jedenfalls auf den langen Atem, den die Geschichte zuweilen honoriert. Oder hätten sie auf Teufel komm raus und ohne Rücksicht auf Verluste warnend darauf bestehen müssen, daß eines unschönen Tages die Rechtswissenschafts-Konzeption der BK einschließlich, wohlgemerkt, des Versagens der auf ihr Kritisierten zu den endogenen Bedingungen einer kollabierenden DDR gehören könnte?

Schmeicheln wir uns, daß ihr Verhalten wenigstens durch eine Geschichte des listigen Augsburgers von jenem Denkenden legitimiert ist, der den Gewalthabern zu Munde redete und sich vor seinen Schülern, die ihm vorwarfen, kein Rückgrat zu haben, mit den Worten rechtfertigte: »Ich habe kein Rückgrat zum Zerschlagen. Grade ich muß länger leben als die Gewalt.«⁴³

(5)

Von den auf der BK und danach Kritisierten blieben die allermeisten auch nach 1989/90 das, was sie dreißig Jahre zuvor auch schon gewesen waren: erkennende marxistische Rechtstheoretiker und bekennende Sozialisten; das freilich läßt sich von den meisten Rechtswissenschaftlern, die damals die Dogmatismen der BK verinnerlichten, soweit sie die Kehre erlebten, wahrlich nicht sagen. Aber das war auch nicht anders zu erwarten.

Literatur

Arlt, Reiner: »Die Dialektik in der Staats- und Rechtswissenschaft durchsetzen! Zu Karl Polaks Werk«, in: Staat und Recht, Jg. 9, Berlin 1960, S. 230-248.
Ders.: »Zu den Thesen über das deutsche staats- und rechtswissenschaftliche Erbe«, in: Forum zu aktuellen Fragen der Staats- und Rechtswissenschaft, Babelsberg 1962, Nr. 2, S. 30-35.

42 Peter C. Caldwell: Dictatorship, State Planning, and Social Theory in the German Democratic Republic, Cambridge 2003, S. 98; auf S. 57-96 (»The Legal Theory of State Socialism«) zum Teil andere Erwägungen über die Auffassungen von Bönniger, Heuer, Klenner, Polak und Such.

43 Bertolt Brecht: Geschichten vom Herrn Keuner. Zürcher Fassung, Frankfurt am Main 2004, S. 58.

- Ders.: »Dem Gelehrten Karl Polak zum Gedenken«, in: Staat und Recht, Jg. 12, Berlin 1963, S. I-XVI.
- Bahrt, Werner (u. a.): »Für eine schöpferische marxistisch-leninistische Arbeit in der Staats- und Rechtswissenschaft«, in: Staat und Recht, Jg. 11, Berlin 1962, S. 5-25.
- Benjamin, Hilde (u.a.): Zur Geschichte der Rechtspflege der DDR 1949-1971, 3 Bde, Berlin 1976/1986.
- Benjamin, Michael; Schulze, Gerhard: »Karl Polak – ein hervorragender Wegbereiter der marxistisch-leninistischen Staats- und Rechtswissenschaft«, in: Staat und Recht, Jg. 34, Berlin 1985, S. 947-954.
- Bernhardt, Ulrich: Die Deutsche Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft »Walter Ulbricht«, Frankfurt 1997.
- Bönninger, Karl: »Rechtsnorm und Verwaltungsanweisung«, in: Festschrift für Erwin Jacobi, Berlin 1957, S. 333-369.
- Ders.: »Die Babelsberger Konferenz und das Schicksal der Verwaltungsrechtswissenschaft«, in: Jörn Eckert (ed.), Die Babelsberger Konferenz, Baden-Baden 1993, S. 203-208.
- Büttner, Horst: »Staats- und Rechtstheoretiker zogen erste Lehren aus der Babelsberger Konferenz«, in: Staat und Recht, Jg. 7, Berlin 1958, S. 605-613, 706-719.
- Caldwell, Peter C.: Dictatorship, State Planning, and Social Theory in the German Democratic Republic, Cambridge 2003, pp. 57-96.
- Dreier, Ralf (u. a.): Rechtswissenschaft in der DDR 1949-1971 (Dokumente zur politischen Steuerung im Grundlagenbereich), Baden-Baden 1996.
- Eckert, Jörn: »Die Babelsberger Konferenz vom 2. und 3. April 1958 – Legende und Wirklichkeit«, in: Der Staat, Jg. 33, Berlin 1994, S. 59-75.
- Eckert, Jörn (ed.): Die Babelsberger Konferenz vom 2./ 3. April 1958, Baden-Baden 1993.
- Fechner, Max (ed.): Beiträge zur Demokratisierung der Justiz, Berlin 1948.
- Güpping, Stefan: Die Bedeutung der »Babelsberger Konferenz« von 1958 für die Verfassungs- und Wissenschaftsgeschichte der DDR, Berlin 1997.
- Helmbrecht, Annemarie: »Professor Klenner und der Revisionismus«, in: Neues Deutschland, 26. Februar 1958, S. 4.
- Dies., »Zur ideologischen Natur des Rechts im Lichte des großen Oktober«, in: Staat und Recht, Jg. 7, Berlin 1958, S. 244-264.
- Heuer, Uwe-Jens (ed.): Die Rechtsordnung der DDR, Baden-Baden 1995.
- Ders.: Im Streit. Ein Jurist in zwei deutschen Staaten, Baden-Baden 2002.
- Hoecck, Joachim: Verwaltung, Verwaltungsrecht und Verwaltungsrechtsschutz in der DDR, Berlin 2003.
- Howe, Marcus: Karl Polak. Parteijurist unter Ulbricht, Frankfurt/M. 2002.
- Janke, Gerd: »Die Verwaltungsgerichtsbarkeit in der SBZ und in der DDR«, in: Neue Justiz, 46. Jg., 1992, S. 425-431.
- Joseph, Detlef: »Zum Schicksal der Rechtstheorie der DDR«, in: Staat und Recht, Jg. 39, 1990, S. 515-522.
- Ders.: »Stalinismus und Rechtswissenschaft. Zur Archäologie der Babelsberger Konferenz«, in: Demokratie und Recht, Bd. 19, Köln 1991, S. 277-302.
- Ders.: »Rechtswissenschaft und SED«, in: Heuer (ed.), Die Rechtsordnung der DDR, Baden-Baden 1995, S. 549-609.
- Klenner, Hermann: »Zur ideologischen Natur des Rechts«, in: Staat und Recht im Lichte des Großen Oktober, Berlin 1957, S. 82-101.
- Ders.: »Gesetzgebung und Gesetzlichkeit« [1956], in: Staat und Recht, Bd. 39, Berlin 1990, S. 372-381.
- Ders.: »Die gescheiterte Alternative«, in: Rolf Steding (ed.), Staat und Recht in den neuen Bundesländern, Hamburg 1991, S. 8-13.
- Ders.: »Was bleibt von der marxistischen Rechtsphilosophie?«, in: Werner Maihofer (ed.), Praktische Vernunft und Theorien der Gerechtigkeit, Stuttgart 1992, S. 11-19.
- Ders.: »Babelsdorf 1958«, in: Der Staat, Bd. 31, Berlin 1992, S. 612-626.
- Ders.: »Zur Entwicklung der Rechtswissenschaft in der DDR«, in: Ostdeutscher Juristentag, Berlin 1993, S. 6-13.
- Ders.: »Zur Rechtskonzeption der SED und ihrer Widerspiegelung in der Rechtsordnung der DDR«, in: Ansichten zur Geschichte der DDR, Bd. 2, Bonn 1994, S. 153-166.
- Ders.: »Rücksichten auf die Babelsberger Konferenz«, in: Materialien der Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages, Bd. 4, Baden-Baden 1995, S. 83-87, 111-114.
- Ders.: »Rechtstheoretisches zu den deutsch/deutschen Rechtsbeugungsprozessen«, in: 3. Ostdeutscher Juristentag, Berlin 1995, S. 7-19.
- Ders.: »Über Vorverständnisse von Recht in neuerer Zeit«, in: Politisches Denken. Jahrbuch 1995/96, Stuttgart 1996, S. 47-56.
- Ders.: »Recht und Rechtstheorie der revolutionären Linken am Beispiel der Oktoberrevolution«, in: Michael Buckmiller (ed.), Opposition als Triebkraft der Demokratie, Hannover 1998, S. 348-356.
- Ders.: »Marxistische Rechtsphilosophie – auf dem Abstellgleis der Geschichte«, in: Eric Hobsbawm (u. a.), Das Manifest – heute, Hamburg 1998, S. 192-205.
- Ders.: »Juristen an der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin 1946-1969«, in: Sitzungsberichte der Leibniz-Sozietät, Bd. 29, Jg. 1999, Heft 2, S. 81-90.
- Mampel, Siegfried: »Dialektik und Recht. Zur Situation der Rechtstheorie der SBZ«, in: Jahrbuch für Ostrecht, Bd. 1, München 1960, S. 91-110.
- Markovits, Inga: Die Abwicklung. Zum Ende der DDR-Justiz, München 1993.
- Marten, Jürgen: »Die Maßlosigkeit der Macht und das Recht«, in: Gerhard Haney/Werner Maihofer/Gerhard Sprenger (ed.), Recht und Ideologie, Freiburg/Berlin 1996, S. 385-402.
- Mollnau, Karl: »Über die Wyschinski-Rezeption der Babelsberger Konferenz«, in: Neue Justiz, Jg. 45, Berlin 1991, S. 94-96.
- Ders.: »Die Babelsberger Konferenz«, in: Archiv für Rechts- und Sozialphilosophie. Beiheft 44, Stuttgart 1991, S. 236-247.
- Ders.: Recht und Juristen im Spiegel der Beschlüsse des Politbüros und Sekretariats des ZK der SED, Frankfurt 2003.

- Nathan, Hans: (u. a.), »Thesen über das deutsche staats- und rechtswissenschaftliche Erbe«, in Staat und Recht, Jg. 11, Berlin 1962, S. 830-837.
- Paschukanis, Eugen: Allgemeine Rechtslehre und Marxismus [1924], Freiburg/Berlin 1991.
- Polak, Karl: Zwei Aufsätze zur Staats- und Rechtslehre, Berlin 1948.
- Ders.: »Über Wyschinskis Lehren und Praxis«, in: Neue Justiz, Bd. 9, Berlin 1955, S. 65-71.
- Ders.: »Der Auftrag der Babelsberger Konferenz«, in: Staat und Recht, Bd. 8, Berlin 1959, S. 483-504.
- Ders.: »Zur Lage der Staats- und Rechtswissenschaft in der DDR«, in: Staat und Recht, Jg. 8, Berlin 1959, S. 1326-1351; Jg. 9, 1960, S. 1-17.
- Ders.: Zur Dialektik in der Staatslehre, Berlin 1963.
- Ders.: Reden und Aufsätze, Berlin 1968.
- Poppe, Eberhard; Weichelt, Wolfgang: Karl Polaks Beitrag zur Herausbildung einer marxistisch-leninistischen Staats und Rechtswissenschaft in der DDR, Berlin 1987.
- Riege, Gerhard: »Die Babelsberger Konferenz«, in: Recht und Gerechtigkeit, Jena 1991, S. 155-173.
- Rössler, Ruth-Kristin: Justizpolitik in der SBZ/DDR 1945-1956, Frankfurt 2000.
- Rottleuthner, Hubert (ed.): Steuerung der Justiz in der DDR, Köln 1994.
- Schöneburg, Karl-Heinz: »Die Babelsberger Konferenz«, in: Neue Justiz, Jg. 44, Berlin 1990, S. 5-8.
- Schöneburg, Volkmar: »Gesetzlichkeit und Parteilichkeit. Herrschende Rechtsauffassung und Herrschaftssicherung in der DDR«, in: UTOPIE kreativ, Heft 81/82, Berlin 1997, S. 148-157.
- Ders.: »Recht und Repression in der DDR«, in: UTOPIE kreativ, Heft 91/92, Berlin 1998, S. 146-154.
- Hans-Andreas Schönfeldt: »Zur Geschichte der Rechtswissenschaft in der SBZ/DDR von 1945-1960«, in: Heinz Mohnhaupt (ed.), Normdurchsetzung in Osteuropäischen Nachkriegsgesellschaften, Bd. 1, Frankfurt am Main 1997, S. 189-288.
- Staats- und rechtswissenschaftliche Konferenz in Babelsberg am 2. und 3. April 1958. Protokoll, Berlin 1958.
- Streit, Josef: »Rede auf dem 9. Plenum des ZK der SED« (24. Oktober 1968), in: Gerhard Haney/Werner Maihofer/Gerhard Sprenger (ed.), Recht und Ideologie, Freiburg/Berlin 1996, S. 395-401 (auch bei: Dreier, S. 502-509).
- Such, Heinz: »Gegen Erscheinungen des Dogmatismus und Rechtsnihilismus in der Staats- und Rechtswissenschaft«, in: Staat und Recht, Jg. 11, Berlin 1962, S. 122-145.
- Ulbricht, Walter: Die Entwicklung des deutschen volksdemokratischen Staates, Berlin 1958, S. 601-681.
- Wesel, Uwe: Geschichte des Rechts, München 1997.
- Will, Rosemarie: Rechtswissenschaft der DDR – Was wird von ihr bleiben?, Sinzheim 1995.